



Steckbrief – Erhebung / Statistik

Internationale Preisvergleiche, Kaufkraftparitäten

Beschreibung

Das Internationale Vergleichsprogramm (ICP) vergleicht das kaufkraftbereinigte (reale) Bruttoinlandprodukt (BIP) pro Kopf sowie das Preisniveau der teilnehmenden Länder. Beide Indikatoren können nur mithilfe von Kaufkraftparitäten berechnet werden. Die (absoluten) Kaufkraftparitäten des Internationalen Vergleichsprogramms bestehen in der Grundform aus der Preisrelation eines identischen Produkts in zwei Ländern. Die Schweiz nimmt seit 1990 am Vergleichsprogramm von EUROSTAT und der OECD teil, einer regionalen Abteilung des Internationalen Vergleichsprogramms.

Verfügbar seit:

Detaillierte Ergebnisse für 61 Analytische Kategorien gemäss dem ESVG 2010 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010) verfügbar ab dem Referenzjahr 2003. Für die Jahre 1995 bis 2002 liegen globale Ergebnisse gemäss ESVG 2010 vor. Die Ergebnisse der Jahre 1990 bis 1994 liegen gemäss dem ESVG79 vor.

Erfasste Merkmale:

Endverkaufspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen, Preise von Investitionsgütern und Baupreise, Preise von Spitaldienstleistungen, Löhne, Mieten, Bildungsausgaben, Bruttoinlandprodukt der Schweiz.

Methodik

Das BFS erhebt im Rahmen des Vergleichsprogrammes von EUROSTAT und der OECD Preise von Konsum- und Investitionsgütern. Die Preisdaten werden vom BFS entweder vor Ort im Detailhandelsgeschäft, per Telefon, via Internet oder mittels Katalogen erhoben. Die Baupreiserhebung wird von einem privaten Unternehmen durchgeführt. Zusätzlich wertet das Vergleichsprogramm Daten von bestehenden Statistiken aus, insbesondere der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der Lohnstrukturerhebung, der Strukturerhebung (Mieten), des Landesindex der Konsumentenpreise, dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex und der Krankenhausstatistik.

Regionalisierungsgrad:

nationaler Durchschnitt der Teilnehmerländer

Periodizität:

Der Erhebungszyklus beträgt für Konsumgüter 3 Jahre, für Investitionsgüter 2 Jahre, für Mieten, Löhne, Baupreise und Spitalleistungen 1 Jahr

Referenzperiode:

Kalenderjahr

Qualität der statistischen Informationen:

Die Regeln für die Bereitstellung der Basisinformationen, für die Berechnung und Publikation der Kaufkraftparitäten und mit Kaufkraftparitäten berechneter Indikatoren werden durch die EU-Verordnung Nr. 1445/2007 bestimmt.

Im Rahmen dieser Verordnung bestimmt die Arbeitsgruppe PPP (Purchasing Power Parities, Kaufkraftparitäten) über die Arbeitsweise des Statistikprogramms, die angewandten Methoden sowie die Veröffentlichung von Ergebnissen.

Die Arbeitsweise und die Berechnungsmethode des EUROSTAT/OECD PPP-Programms sind in einem Handbuch publiziert worden: EUROSTAT - OECD: Methodological manual on purchasing power parities. Luxemburg, 2012.

Validierung der Basisdaten: Die Ergebnisse, die EUROSTAT berechnet, werden an die

Nationalen Statistischen Ämter geschickt und von diesen validiert, meist in mehreren Validierungsrunden und in enger Zusammenarbeit mit EUROSTAT. Für diesen Zweck wird eine gesonderte Validierungstabelle erstellt, die sogenannte Quaranta-Tabelle. Bevor die Ergebnisse publiziert werden holt Eurostat das Einverständnis der Nationalen Statistischen Ämter ein.

Revisionspolitik

Erste vorläufige Ergebnisse eines Vergleichsjahres werden vom Statistischen Amt der EU jeweils im Juni des Folgejahres publiziert. Im Dezember jedes Jahres werden die Ergebnisse der drei Vorjahre neu berechnet und publiziert. Die Gewichtung wird jährlich aktualisiert, die Produkteliste pro Erhebungszyklus erneuert.

Gesetzliche Grundlagen

Schweiz:
Verordnung über die Durchführung von Statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (RS 431.012.1)

EU:
Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Bereitstellung der Basisinformationen für Kaufkraftparitäten sowie für deren Berechnung und Verbreitung, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 336/1 vom 20.12.2007.
Die Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 ist seit dem 21.11.2008 Teil des Annex A des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik (SR 0.431.026.81)

Organisation

Das Bundesamt für Statistik (BFS) beschafft die schweizerischen Basisdaten, das Statistische Amt der EU koordiniert die Preiserhebungen, führt die Berechnungen durch und publiziert die Ergebnisse dieses Statistikprogramms.

Information ICP
+41 58 46 36653
icp@bfs.admin.ch
